

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 28. August 2022 10:16  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 22/2022: 30 neuere Entscheidungen - Schwerpunkt StPO - online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 28.08.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - berichten:

In den letzten Tagen sind weitere 30 neuere Entscheidungen auf meiner Homepage eingestellt worden - Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen, und zwar:

**OWi**  
**Einspruch, Beschränkung, Wirksamkeit**  
**KG, Beschl. v. 16.02.2022 – 3 Ws (B) 24/22**

1. Eine konkludente Ermächtigung des Verteidigers durch den Betroffenen zur Einspruchsbeschränkung liegt vor, wenn der in der Hauptverhandlung anwesende Betroffene zu der Erklärung seines Verteidigers schweigt.
2. Eine Erhöhung der Regelbuße wegen einer Vorbelastung scheidet aufgrund des im Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend anzuwendenden Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB aus, wenn wegen eben dieser vom Tatgericht angeführten Eintragung im Fahreignungsregister der für den fahrlässigen Verstoß gegen § 24a StVG bei einer einschlägigen Voreintragung vorgesehene Bußgeldtatbestand nach §§ 1, 4 Abs. 3 BKatV in Verbindung mit Nr. 241.1 der Anlage (BKat) zu § 1 Abs. 1 BKatV zugrunde gelegt worden ist.
3. Etwaige Zahlungsschwierigkeiten, die sich im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Betroffenen ergeben, sind kein Grund für eine Herabsetzung einer der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und des Schuldvorwurfs angemessenen Geldbuße. Der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Betroffenen ist dann vielmehr durch Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung Rechnung zu tragen.
4. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist in der Regel ein Fahrverbot gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG anzuordnen, so dass nähere Erörterungen hierzu nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7268.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7268.htm)

**OWi**  
**Erllass des Bußgeldbescheides, Ablauf der Stellungnahmefrist**  
**AG Jever, Beschl. v. 27.07.2022 - 7 OWi 171/22**

Ist bei Erlass des Bußgeldbescheides eine dem Betroffenen gesetzte Stellungnahmefrist noch nicht abgelaufen, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen, wenn das Verfahren nach Einspruch gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7256.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7256.htm)

#### **OWi**

#### **Geldbuße, wirtschaftliche Verhältnisse, Feststellungen, Entbindungsantrag**

**OLG Köln, Beschl. v. 15.07.2022 – 1 RBs 198/22**

1. Macht der von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundene Betroffene zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Angaben, können weitere Ermittlungen des Tatgerichts auch dann entbehrlich sein, wenn beabsichtigt ist, ein die Regelbuße überschreitendes Bußgeld oberhalb von 250,- EUR zu verhängen.
2. Eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen wird hier regelmäßig nur im Falle der beabsichtigten Verhängung höherer Geldbußen, namentlich solcher im vierstelligen Bereich, veranlasst sein, wobei dies bereits im Rahmen der Bescheidung eines Entbindungsantrages nach § 73 Abs. 2 OWiG zu berücksichtigen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7248.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7248.htm)

#### **OWi**

#### **Messverfahren, Rohmessdaten, Nichtspeicherung, Verwertbarkeit**

**VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 22.07.2022 - VGH B 30/21**

Die Verwertung eines Messergebnisses, dessen der Messung zugrundeliegende Rohmessdaten nicht zum Zwecke der nachträglichen Überprüfbarkeit gespeichert worden sind, verstößt nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7247.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7247.htm)

#### **OWi**

#### **Verjährungsunterbrechung, Aufenthaltsermittlung, neuer Bußgeldbescheid**

**AG Landstuhl, Beschl. v. 26.07.2022 - 2 OWi 4211 Js 8465/22**

1. Der Erlass eines neuen (inhaltlich abweichenden) Bußgeldbescheids ohne vorherige Aufhebung eines zuvor ergangenen Bußgeldbescheids in derselben Sache unter dem Datum des früheren Bußgeldbescheids ist nichtig und daher nicht geeignet, die Verfolgungsverjährungsfrist zu unterbrechen.
2. Die Verfolgungsverjährungsfrist wird durch die bloße Veranlassung einer Aufenthaltsermittlung im Hinblick auf den Betroffenen nicht unterbrochen, wenn zuvor keine vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V . m. § 205 StPO erfolgt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7249.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7249.htm)

#### **StPO**

#### **Einstellung, Verfahrenshindernis, Auslagenerstattung**

**LG Stuttgart, Beschl. v. 28.02.2022 – 6 Qs 1/22**

Auf den Umstand, dass ohne das Verfahrenshindernis eine Verurteilung erfolgt wäre oder ein bestimmter Verdachtsgrad vorlag, kann im Hinblick auf die Frage der Auslagenerstattung nach Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung nicht mehr abgestellt werden, da dies bereits tatbestandliche Voraussetzung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7270.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7270.htm)

## **StPO**

### **Rechtsmittel, Auslegung des Rechtsmittels**

**KG, Beschl. v. 23.03.2022 – (3) 162 Ss 31/22 (9/22) –**

1. Ist der Angeklagte der irrigen Auffassung, gegen ein durch das Rechtsmittel der Berufung oder der Sprungrevision überprüfbares Urteil sei die Rechtsbeschwerde gegeben, so wird sich der Rechtsmittelführer der Wahlmöglichkeit zwischen Berufung und Sprungrevision regelmäßig gerade nicht bewusst gewesen sein. Das Rechtsmittel ist dann regelmäßig als Berufung zu behandeln.
2. Dies gilt aber dann nicht, wenn sich aus der Rechtsbeschwerdebegründung oder aus sonstigen Umständen zweifelsfrei ergibt, dass der Rechtsmittelführer auf eine Nachprüfung des Urteils in tatsächlicher Hinsicht verzichten wollte.
3. Unzuständigkeitserklärung und Abgabe der Sache an das Berufungsgericht.
4. Fahren ohne Fahrerlaubnis deutet als typisches Verkehrsdelikt“ und verkehrsspezifische Anlasstat“ auf eine fehlende charakterliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hin.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7267.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7267.htm)

## **StPO**

### **Rechtsmittel, Auslegung, Ziel des Rechtsmittels**

**KG, Beschl. v. 18.02.2022 – (3) 161 Ss 29/22 (5/22) –**

1. Insbesondere die Rechtsmittelerklärung eines rechtsunkundigen Angeklagten ist anhand ihres Gesamtinhalts und unter Berücksichtigung des erstrebten Erfolges auszulegen.
2. Eine irrtümliche Falschbezeichnung wirkt nicht zu Lasten des Rechtsmittelführers. Im Zweifel gilt unter zur Wahrung des Grundsatzes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) das Rechtsmittel als eingelegt, das die umfassendere Nachprüfung erlaubt und mit geringeren Begründungsanforderungen verbunden ist.
3. Auslegung einer gegen ein Urteil (§ 412 StPO) gerichteten Revision“ als Berufung

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7266.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7266.htm)

## **StPO**

### **erkenntnisdienstliche Maßnahme, Zulässigkeit**

**BVerfG, Beschl. v. 29.07.2022 - 2 BvR 54/22**

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und zu den Anforderungen an die Begründung der konkreten Notwendigkeit der Anordnung der Anfertigung eines Fünfseiten- und Ganzkörperbildes beim Vorwurf der Sachbeschädigung (hier: Graffiti-Sprayer).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7262.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7262.htm)

## **StPO**

### **Strafbefehl, Rechtskraft, fehlende Geldstrafe, Neuerlass, ne bis in idem**

**LG Karlsruhe, Beschl. v. 25.07.2022 – 16 Qs 55/22**

Zur Frage der (Un)Zulässigkeit der nachträglichen Ergänzung eines Strafbefehls, durch den einen (Geld)Strafe nicht festgesetzt worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7252.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7252.htm)

## **StPO**

### **Strafbefehlsantrag, Ablehnung, abwesender Angeklagter, Verfahren § 408a StPO**

**AG Landstuhl, Beschl. v. 27.05.2022 - 2 Cs 4231 Js 9469/21**

Die Voraussetzungen von § 408a StPO liegen auch dann vor, wenn das Gericht dem ursprünglichen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft nicht entsprochen, sondern gem. § 408 Abs. 3 S. 2 StPO Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7253.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7253.htm)

#### **StPO**

**Pflichtverteidiger, Bestellung nach § 408b StPO, Dauer der Bestellung**

**LG Stade, Beschl. v. 05.08.2022 - 102 Qs 2575 Js 37782/21 (26/22)**

Die Beiordnung gemäß § 408b StPO wirkt über die Einlegung des Einspruchs hinaus fort. Sie endet im Grundsatz erst mit Eintritt der Rechtskraft. Sie kann allerdings ausnahmsweise gemäß § 143 Abs.2 StPO im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Gericht aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung mehr vorliegt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7255.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7255.htm)

#### **StPO**

**Pflichtverteidiger, Bestellung nach § 408b StPO, Dauer der Bestellung**

**LG Karlsruhe, Beschl. v. 26.07.2022 - 16 Qs 59/22**

Der Wortlaut des § 408b StPO enthält keine Beschränkung auf das schriftliche Strafbefehlsverfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7254.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7254.htm)

#### **StPO**

**unerlaubtes Entfernen, Einstellung des Verfahrens, Verzicht auf Fahrerlaubnis**

**AG Dortmund, Beschl. v. 01.08.2022 - 729 Cs-266 Js 575/22-42/22**

Verzichtet eine nicht vorbelastete 92-jährige Angeklagte nach einer Unfallflucht mit Sachschaden auf ihre Fahrerlaubnis, so kann das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7246.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7246.htm)

#### **StPO**

**Pflichtverteidiger, Dauer der Bestellung, TOA, Strafraumen**

**KG, Beschl. v. 25.02.2022 – (2) 161 Ss 25/22 (7/22)**

1. Liegen die Voraussetzungen des § 46a Nr. 2 StGB vor, ist die Möglichkeit einer Strafraumenverschiebung zu erörtern.
2. Die Pflichtverteidigerbestellung endet regelmäßig erst mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Strafverfahrens; eine Beschränkung der Bestellung auf die jeweilige Instanz ist daher grundsätzlich fehlerhaft.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7013.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7013.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Bewährung, Bewährungsbruch, Legalprognose**

**BayObLG, Beschl. v. 05.07.2022 - 202 StRR 68/22**

1. Eine Aufklärungsrüge scheitert nicht daran, dass der Angeklagte keinen Beweisantrag gestellt hatte.
2. Eine positive Kriminalprognose i.S.d. § 56 Abs. 1 StGB ist nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn die neue Tat während des Laufs einer Bewährungsfrist begangen wurde.
3. Sind nach Tatbegehung neue Umstände eingetreten, die die Einschätzung rechtfertigen, dass die Ursachen für die frühere Delinquenz beseitigt sind (hier: deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen

Situation des Angeklagten), ist es rechtsfehlerhaft, wenn der Tatrichter dem mit dem bloßen Hinweis auf das strafrechtliche Vorleben für die Kriminalprognose keine Bedeutung beimisst.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7269.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7269.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Kommentar, Instagram, politische Äußerung, Beleidigung**  
**OLG Stuttgart, Beschl. v. 4 RV 26 Ss 366/22**

Zur Frage einer strafbaren Beleidigung im politischen Bereich durch einen Kommentar auf Instagram.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7264.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7264.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Online-Kondolenzbuch, Äußerung über Politikerin, Beleidigung**  
**LG Verden, Beschl. v. 07.02.2022 - 4 Qs 101/21**

Zur Strafbarkeit einer Äußerung über eine verstorbene Politikerin in einem Online-Kondolenzbuch.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7265.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7265.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tatsächliche Feststellungen**  
**OLG Stuttgart, Beschl. v. 11.07.2022 - 4 Rv 26 Ss 378/22**

Zu den Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen bei einer Verurteilung wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7263.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7263.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**E-Scooter, Trunkenheitsfahrt, Entziehung der Fahrerlaubnis**  
**LG Leipzig, Urte. v. 24.06.2022 - 9 Ns 504 Js 66330/21**

Angesichts gravierenden Unterschiede zwischen einem Kraftfahrzeug und einem E-Scooter, auch der unterschiedlichen Wahrnehmung des E-Scooters in der Öffentlichkeit, spricht manches dafür, schon die Regelwirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB als solche in Frage zu stellen. Jedenfalls ist aber der Umstand, dass es sich bei dem Fahrzeug, mit dem der Angeklagte eine Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB begangen hat, ggf. ein Elektrokleinstfahrzeug war, maßgeblich heranzuziehen bei der Frage, ob hier nicht eine Ausnahme von der Regelwirkung begründet ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7245.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7245.htm)

**Haftfragen**  
**Drogenscreening, Strafvollzug, Urinprobe, teilentblößtes Glied**  
**BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022 - 2 BvR 1630/21**

Eingriffe, die den Intimbereich und das Schamgefühl eines Inhaftierten berühren, lassen sich im Haftvollzug nicht immer vermeiden. Sie sind aber von besonderem Gewicht. Der Gefangene hat deshalb Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7261.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7261.htm)

## **Haftfragen**

### **U-Haft, Fluchtgefahr, Schwere Kriminalität, Wiederholungsgefahr LG Stuttgart, Beschl. v. 05.08.2022 - 14 Qs 21/22**

1. Allein eine hohe Straferwartung vermag die Fluchtgefahr i.S. von § 112 Abs. 2 StPO nicht zu begründen.
2. § 112 Abs. 3 StPO findet aufgrund des vom Gesetzgeber gewählten Enumerationsprinzips keine Anwendung, wenn die Norm nicht ausdrücklich im Katalog der Taten des Abs. 3 enthalten ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7251.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7251.htm)

## **Haftfragen**

### **U-Haft, Meldeauflage, Fluchtgefahr, Verhältnismäßigkeit, LG Paderborn LG Paderborn, Beschl. v. 19.07.2022 – 8 Qs-43 Js 301/21-32/22**

1. Hat der Beschuldigte längere Zeit Meldeauflagen erfüllt, liegt ggf. keine Fluchtgefahr mehr vor.
2. Beschränkungen, die sich aus Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO ergeben, sind nur für einen angemessenen Zeitraum hinzunehmen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7250.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7250.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Entziehung der Fahrerlaubnis, unbewusste Drogenaufnahme, Beweisanforderungen VG Koblenz, Beschl. v. 09.08.2022 - 4 L 680/22.KO**

Behauptet ein unter Einfluss von Drogen stehender Fahrerlaubnisinhaber, er habe die Drogen unbewusst zu sich genommen, bedarf es detaillierter, in sich schlüssiger und von der ersten Einlassung an widerspruchsfreier Darlegungen, die einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lassen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7272.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7272.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Fahrtenbuchauflage, wirtschaftlicher Halter, Fahrer OVG Münster, Beschl. v. 08.08.2022 - 8 B 691/22**

1. Wer Halter eines Fahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsrechts und damit richtiger Adressat einer Fahrtenbuchauflage ist, beurteilt sich nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise.
2. Bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte kann die Bußgeldbehörde grundsätzlich davon ausgehen, dass die im Fahrzeugregister als Zulassungsinhaber eingetragene Person auch tatsächlich der Halter ist, und sich zum Zwecke einer Anhörung des Halters im Rahmen eines verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf die Anhörung dieser Person beschränken.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7273.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7273.htm)

## **Gebühren**

### **Einziehung, Absehen von der Einziehung, Entstehen der Verfahrensgebühr, Beratungsbedarf OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.04.2022 - Ws 250/22**

1. Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht nur dann, wenn die Einziehung oder eine vergleichbare Maßnahme noch Gegenstand des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens ist.
2. Hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 421 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StPO von der Einziehung abgesehen oder nach § 435 StPO von der selbständigen Einziehung abgesehen, ist die Einziehung oder eine dieser vergleichbaren Maßnahme nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.
3. Wird der Rechtsanwalt danach als Pflichtverteidiger bestellt, löst eine von ihm beratende Tätigkeit im Laufe des Gerichtsverfahrens nicht die Gebühr Nr. 4142 VV RVG aus.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7271.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7271.htm)

## **Gebühren**

### **Auswärtiger Verteidiger, Auslagererstattung, Reisekosten, Hotelkosten LG Oldenburg, Beschl. v. 13.07.2022 - 5 Qs 217/22**

Die Erstattung von Reisekosten und Abwesenheitsgelder eines nicht am Ort des Prozessgerichtes ansässigen Verteidigers kommt gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO nur dann in Betracht, wenn seine Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Dies ist nur unter besonderen Voraussetzungen, die dem Ausnahmecharakter des § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO Rechnung tragen, der Fall.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7257.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7257.htm)

## **beA**

### **beA, elektronisches Dokument, Wiedereinsetzung, Anwaltsverschulden, Fürsorgepflicht des Gerichts OLG Hamm, Beschl. v. 28.04.2022 – 30 U 32/22**

1. Es ist nicht Aufgabe der Annahmestelle eines Berufungsgerichts, eine eingehende Berufungsschrift daraufhin zu überprüfen, ob sie eine ordnungsgemäße (einfache) Signatur enthält.
2. Ein Rechtsanwalt hat selbst zu überprüfen, ob ein Schriftsatz im Sinne des § 130a Abs. 1 an seinem Ende die für eine einfache Signatur erforderlichen Angaben enthält. Er darf diese Aufgabe nicht an seine Angestellten übertragen. Für eine ordnungsgemäße einfache Signatur genügt die Angabe Rechtsanwalt nicht; vielmehr muss sie auch den Namen des Rechtsanwalts enthalten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7259.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7259.htm)

## **beA**

### **Einfache Signatur, Wiedereinsetzung, Anwaltsverschulden, Annahmestelle, Fürsorgepflicht des Gerichts OLG Hamm, Beschl. v. 28.04.2022 – 30 U 32/22**

1. Es ist nicht Aufgabe der Annahmestelle eines Berufungsgerichts, eine eingehende Berufungsschrift daraufhin zu überprüfen, ob sie eine ordnungsgemäße (einfache) Signatur enthält.
2. Ein Rechtsanwalt hat selbst zu überprüfen, ob ein Schriftsatz im Sinne des § 130a Abs. 1 an seinem Ende die für eine einfache Signatur erforderlichen Angaben enthält. Er darf diese Aufgabe nicht an seine Angestellten übertragen. Für eine ordnungsgemäße einfache Signatur genügt die Angabe Rechtsanwalt nicht; vielmehr muss sie auch den Namen des Rechtsanwalts enthalten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7258.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7258.htm)

## **beA**

### **elektronisches Dokument, beA, vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung aus technischen Gründen BayVGH, Beschl. v. 01.07.2022 - 15 ZB 22.286**

Eine vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung eines Schriftsatzes aus technischen Gründen liegt nicht vor, wenn die fristgemäße Übermittlung aufgrund eines Anwendungs- bzw. Bedienungsfehlers scheiterte- In diesem Fall liegt ein menschlicher und kein technischer Grund für das Scheitern der fristgemäßen elektronischen Übermittlung vor.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7260.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7260.htm)

**Im Werbeblock dann folgende Hinweise:**



Zunächst der Hinweis auf eine  
**Neuerscheinung 2022:**

Im Herbst wird **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erscheinen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug ca. **114 EUR**. Zum (Vor)**Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" wird der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das wird bestehen aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur ca. 209,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch.



Und dann die Hinweise zu den folgenden  
**Neuaufgaben aus dem Jahr 2021**.

Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022**,

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022**,

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.





Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

---

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

---

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)